

**Mitteilung über eine
Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018
für das Jahr 2025**

Ich bin **EigentümerIn** der
Wohnung in:

Vor- und Familienname

Wohnanschrift

(Straße, Hausnummer)

PLZ/Ort

Telefon

Sofern zutreffend, bitte nachfolgend A. oder B. ankreuzen:

☐ **A: Es handelt sich um eine abgabepflichtige Freizeitwohnung.¹**

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

☐ Nutzfläche bis 50 m²: € 216,00 (monatliche Aliquotierung: € 18,00)
(86,40 EUR, zuzüglich Gemeindezuschlag in Höhe von € 129,60 EUR)

☐ Nutzfläche über 50 m²: € 388,80 (monatliche Aliquotierung: € 32,40)
(129,60 EUR, zuzüglich Gemeindezuschlag in Höhe von € 259,20 EUR).

IBAN: AT64 2032 0170 0030 7013

Zahlungsreferenz: Abgabe 103 - [Anschrift der betroffenen Wohnung] - [Jahr, wofür entrichtet wird]

¹ Die Wohnung stellt im laufenden Abgabensjahr **länger als 26 Wochen im Tourismusjahr keinen Hauptwohnsitz** dar und es liegt auch **kein Ausnahmetatbestand** (B.) vor.

☐ **B: Es besteht keine Abgabepflicht (bitte nur ein Kästchen ankreuzen)²:**

- ☐ Keine Abgabepflicht, da ein Hauptwohnsitz des Inhabers in derselben Gemeinde besteht.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend als private Gästeunterkunft verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung (Pendler/in) verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- ☐ Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- ☐ Seit mindestens 5 Tourismuszahren³ wurde bzw. wird
 - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt **und**
 - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige⁴ im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind **und**
 - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.

Ort, Datum

Unterschrift

² Sollte einer der nachfolgenden Tatbestände vorgebracht werden, ist deren Bestehen durch den/die Eigentümer/-in mittels geeigneter Nachweise der Behörde glaubhaft zu machen.

³ Ein Tourismuszahr beginnt mit 01.11 und dauert bis 31.10 des Folgejahres (aktuell: 01.11.2024 bis 31.10.2025).

⁴ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in).